



Vom gläsernen Bürger zum transparenten Nachbarn

Seit einiger Zeit ist es der Finanzverwaltung möglich, so genannte Kontenabfragen auf dem direkten Weg bei inländischen Banken durchzuführen. Das Bankgeheimnis wurde für die Finanzverwaltung abgeschafft. Als Begründung dieses Gesetzes wurde die Gleichmäßigkeit der Besteuerung angeführt. Andere Staaten, die zum Beispiel nicht der EU angehören, benötigen bei der Steuererhebung keinen gläsernen Bürger.

■ Jedoch ist nach einer vom Finanzamt durchgeführten Kontenabfrage der Steuerpflichtige zu informieren. In der Praxis wird bei einer Prüfung vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung der Steuererklärung nachgefragt, warum einzelne Bankkonten sowie Kontonummern nicht erklärt sind. Eine Erklärung dafür kann auch eine Kontenumstellung der Bank sein. Ganz wichtig zu wissen ist hierbei, dass die Kontenabfrage nur der Finanzverwaltung, also Mitarbeitern die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, möglich ist!

Ab dem 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten. Die praktische Auswirkung dieses Gesetzes erlaube ich mir wie folgt zu beschreiben:

In der Zukunft können Sie Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage über Ihr Nachbarunternehmen per Internet abfragen. Was Ihnen möglich ist, gilt aber auch in umgekehrter Richtung. Diese sensiblen Daten können auch von Jedermann über Ihr Unternehmen abgefragt werden.

■ Die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einer Firma gab es auch in der Vergangenheit. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in Abhängigkeit der Größenklassen. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Ka-

pitalgesellschaften oder Personengesellschaften, an denen nicht mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, unterschieden.

■ Auch wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestand, wurde diese vom Registergericht nur in den Fällen durchgesetzt, in denen ein Fremdantrag vorlag. Als Sanktion stand dem Registergericht die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Verfügung.

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wird die Offenlegung dem elektronischen Bundesanzeiger übertragen. Der Informationsgehalt der Daten des elektronischen Bundesanzeigers und der bisher vorgeschriebenen Offenlegung in Papierform ist identisch.

Eine lückenlose Kontrolle der Vollständigkeit der aufgeführten Informationen wird durch den elektronischen Bundesanzeiger erst möglich. Die Anforderung der Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Erfüllung des § 335a HGB ist zu erwarten. Das maximal festzusetzende Zwangsgeld wurde von 25 000 auf 50 000 Euro Bußgeld für den oder die Geschäftsführer erhöht.

■ Aus nachvollziehbaren Gründen scheut der eigentümergeführte Mittelstand die Bekanntgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. Der rechtswidrige Verzicht auf die Offenlegung dürfte nach einer Zeit der Umstellung vom Registergericht zum elektronischen Bundesanzeiger der Vergangenheit angehören.

Jeder Bürger hat das Recht, auf die Daten des Bundesanzeigers zuzugreifen und diese zu verwerten. Bei einer auskömmlichen Ertragslage wird uns unser Kunde vor Preisverhandlungen unseren eigenen Jahresabschluss vor die Nase halten und eine über der Branche liegenden Umsatzrendite für Preisreduzierungen nutzen. Zur Vermeidung dieses Szenarios sollten Sie geeignete Abwehr- und Vermeidungsstrategien vorbereiten.

Bernhard Leopold Umlauf ■

Vita

Bernhard Leopold Umlauf

■ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Coburg

■ Niederlassungsleiter und Partner der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Steuerberater-Test 2006 – Focus Money unter den TOP 30 Steuerberatern mittlerer Kanzleien geführt

■ tätig im Steuerfachausschuss des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, Berlin